

Eingelangt am: 20.03.2003

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

## **BUNDESKANZLER DR. WOLFGANG SCHÜSSEL**

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Petrovic, Freundinnen und Freunde haben am 23. Jänner 2003 unter der Nr. 52/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Einleitung eines EU-Vertragsverletzungsverfahrens wegen mangelhafter Umsetzung der EU-Legehennen-Richtlinie gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Eingangs möchte ich bemerken, daß der Ausgangspunkt des gegenständlichen Vertragsverletzungsverfahrens das Mahnschreiben der Europäischen Kommission vom 19. April 2002 war, in welchem die Kommission darauf aufmerksam machte, daß ihr bislang keine Mitteilung über die Umsetzung der Richtlinie 1999/74/EG in innerstaatliches Recht vorliege.

Die diesbezügliche Stellungnahme der Republik Österreich konnte die Bedenken der Kommission, betreffend die ordnungsgemäße Umsetzung der Richtlinie 1999/74/EG, nicht vollständig ausräumen.

Aus diesem Grund übermittelte sie im Wege der Ständigen Vertretung Österreichs bei der EU mit Schreiben vom 20. Dezember 2002 eine mit Gründen versehene Stellungnahme und forderte die Republik Österreich gemäß Art. 226 EGV auf, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um dieser Stellungnahme bis zum 20. Februar 2003 nachzukommen.

### **Zu Frage 1:**

Die Länder wurden sowohl bereits im Zuge des allgemeinen Monitorings des Bundeskanzleramtes im Hinblick auf die Umsetzung von Richtlinien als auch im Zuge des gegenständlichen Vertragsverletzungsverfahrens wiederholt auf die Problematik der Nichtumsetzung hingewiesen.

Zu den Fragen 2, 3 und 4:

Gemäß den Ausführungen der Kommission in der mit Gründen versehenen Stellungnahme betrifft der Vorwurf der Nichtumsetzung der Richtlinie 1999/74/EG sämtliche Bundesländer.

Allerdings trifft diese Feststellung insofern nicht zu, als zumindest für das Land Niederösterreich der Kommission bereits in der österreichischen Stellungnahme zum Mahnschreiben konkrete Umsetzungsmaßnahmen mitgeteilt wurden.

Hinsichtlich der anderen Bundesländer, deren Umsetzungsmaßnahmen zum Zeitpunkt der Stellungnahme zum Mahnschreiben der Kommission noch nicht abgeschlossen waren, liegen nunmehr Stellungnahmen dieser Länder zur begründeten Stellungnahme der Kommission vor, wonach die zur Umsetzung der Richtlinie 1999/74/EG erforderlichen Maßnahmen mittlerweile gesetzt und der Kommission notifiziert wurden bzw. unmittelbar bevorstehen.

Zu Frage 5:

3. Stufe des Vertragsverletzungsverfahrens - Klage vor dem EuGH:

C-209/02 Anwendung der RL 79/409 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Golfplatzprojekt in Weißenbach in der Steiermark; „Wörschacher Moor“).

2. Stufe des Vertragsverletzungsverfahrens - begründete Stellungnahme der EK:

W. Nr. 00/4674 RL 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie) - niederösterreichisches Jagdgesetz betreffend Greifvögel;  
W. Nr. 98/4440 Anwendung der RL 79/409/EWG "Vogelschutzrichtlinie" und 92/43/EWG „natürliche Lebensräume" - Gebiet „Feuchte Ebene - Leithaauen" in Niederösterreich;  
W. Nr. 99/5005 Anwendung der RL 79/409/EWG „Vogelschutzrichtlinie" und 92/43/EWG „natürliche Lebensräume" - Gebiet „Steinfeld" in Niederösterreich;  
W. Nr. 02/0316 Nichtmitteilung von Maßnahmen zur Umsetzung von RL 1999/22 über die Haltung von Wildtieren in Zoos (Burgenland);  
VV. Nr. 02/0207 Nichtmitteilung von Maßnahmen zur Umsetzung der RL 1999/74/EG zur Festlegung von Mindestanforderungen zum Schutz von Legehennen;  
VV. Nr. 01/2129 RL 96/61/EG über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (Wien, NÖ, OÖ, Burgenland, Steiermark, Salzburg, Tirol).

1. Stufe des Vertragsverletzungsverfahrens - Mahnschreiben der EK:

VV. Nr. 99/2115 Umsetzung von Artikel 4 der RL 79/409/EWG (VogelschutzRL)  
VV. Nr. 01/4159 Mangelhafte Ausweisung des „Important Bird Areas" (IBA) „Lauteracher Ried" (Vorarlberg) als besonderes Schutzgebiet nach Art. 4 der Vogelschutzrichtlinie.